GEMEINDE KÜRTEN

SATZUNG

der Gemeinde Kürten zur Innenbereichsabgrenzung WEIER gem. §34 (4) S.1 Nr.1 BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. §34 (4) S.1 Nr.3 BauGB

Gem. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch in der ab 01.01.1998 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL. I S.2141) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 -GV NW Nr.55 vom 02.09.94 S. 666-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 - GVNW Nr. 56 S. 422 v. 9. Dezember 1997 (SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abgrenzung

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden entsprechend der Abgrenzungen in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 festgesetzt. Die Außenbereichsgrundstücke, die durch die Ergänzungssatzung in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Weier einbezogenen werden, sind zudem in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 festgelegt.

§ 2
Erschließung

Die Errichtung von Wohngebäuden auf den durch die Ergänzungssatzung abgegrenzten Außenbereichsflächen ist nur zulässig, wenn bis zur Benutzung die notwendigen Erschließungsanlagen vorhanden sind.

§ 3
Zulässigkeit von Vorhaben

Auf den einbezogenen Außenbereichsflächen ist ausschließlich die Errichtung von Wohngebäuden zulässig. Desweiteren richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach der Planzeichnung sowie den planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.